



GARTENGESTALTUNG

Dipl. Ing. Christian Hajny

GARTEN EDEN

1180 Wien, Theresieng. 32/1

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) 2023

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. AGBs in der gültigen Fassung gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen, Erklärungen oder sonstige rechtsverbindliche Handlungen zwischen Gartengestaltung Hajny / Garten Eden als Auftragnehmer (AN) und Auftraggeber (AG). Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese AGB finden auch auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) Anwendung, sofern sie nicht zwingenden Regelungen des KSchG widersprechen.

2. ANBOT

2.1. Alle Angebote gelten, wenn nicht anders angegeben, innerhalb von 2 Wochen als verbindlich, danach freibleibend.

2.2. Angebote sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden nach Aufwand verrechnet. Sofern nicht anders vereinbart, werden Angebote bei Auftragserteilung nicht verrechnet. Auf Wunsch werden auch Konzepte, Pläne, Listen zur Verfügung gestellt. Diese werden nach Aufwand verrechnet, bei Auftragserteilung aber, sofern nicht anders vereinbart, anteilmäßig (abh. vom Auftragsvolumen) als Gutschrift gegengerechnet.

2.3. Alle Unterlagen des AN bleiben geistiges Eigentum des AN. Eine auch nur auszugsweise Verwendung dieser Unterlagen ohne Zustimmung des AN macht Schadenersatzpflichtig.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Der Vertrag kommt durch Annahme oder Erfüllung zustande. Die Annahme eines vom AN erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich ganzer angebotener Leistungen bzw. Positionen möglich. Die ganze oder teilweise Vergabe des Auftrages an Subunternehmer bleibt vorbehalten.

3.2. Aufträge und Bestellungen verpflichten den AN erst nach seiner schriftlichen Auftragsbestätigung. Ist die Durchführung oder Materialbeschaffung unzumutbar, kann der AN ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurücktreten.

3.3. Tritt während der Ausführung die Notwendigkeit von Zusatzarbeiten auf, ist der AG unverzüglich zu informieren. Sie gelten als gesondert zu verrechnende Zusatzaufträge, wenn der AG nicht innerhalb von 3 Tagen schriftlich widerspricht.

3.4. Zusatzaufträge können nur schriftlich dem AN oder seinem Bevollmächtigten aufgetragen werden. Nicht als besonders Bevollmächtigte bezeichnete Arbeitskräfte dürfen keine Zusatzaufträge entgegennehmen. Solche Zusatzaufträge gehen zu Lasten des AG und werden vom AN in Rechnung gestellt, ohne dass jedoch irgendeine Haftung des AN hinsichtlich solcher Zusatzaufträge übernommen wird.

3.5. Storniert der AG erteilte Aufträge ganz oder teilweise, berechnet der AN 33% der stornierten Brutto-Auftragssumme als Auslagenersatz. Sollte der Schaden des AN 33% übersteigen, ist die Schadenersatzforderung vom AN durch Belege zu dokumentieren.

3.6. Das Anfertigen und anonyme Verwenden von Fotos, Filmen und Aufzeichnungen des Gewerkes für AN firmeneigene Werbung wird vom AG gestattet.

4. AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

4.1. Zur Ausführung der vereinbarten Leistungen ist der AN erst nach Schaffung aller baulichen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen durch den AG verpflichtet. Besonders die Einholung der rechtlichen Genehmigungen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Durch die Auftragserteilung bestätigt der AG ausdrücklich die Erledigung.

4.2. Für etwaige Schäden im Zuge von Grabarbeiten (an Leitungen, Kabeln, etc.) wird keine Haftung übernommen. Festgestellte Schäden werden unverzüglich gemeldet. Daraus resultierende Stehzeiten werden in Rechnung gestellt.

4.3. Das Gewerbe des Gärtners ist stark wetterabhängig, daher gelten vereinbarte Ausführungstermine nur als Richtwerte.

4.4. Bauwasser, Strom, Zugang zum WC und Baustellenabgrenzung hat der AG kostenlos bereitzustellen.

4.5. Die Baustellenkoordination wird auftraggeberseitig (AG) ausgeführt, außer es wird schriftlich Abweichendes vereinbart.

5. ABNAHME

5.1. Die Abnahme des Gewerkes durch den AG erfolgt am letzten Tag der Arbeiten, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung für Privatkunden, von 14 Tagen für Firmenkunden. Nach Verstreichen dieser Frist gilt das Gewerk als abgenommen im Sinne des Punktes 5.2..

5.2. Der AG anerkennt unverzüglich schriftlich bei Abnahmebesichtigung die Fertigstellung, das Aufmaß und, soweit erkennbar, die Mängelfreiheit der durchgeführten Leistungen.

5.3. Bei später nicht mehr messbaren Leistungen kann der AG die Aufmaß Kontrolle nur verlangen, soweit die Aufmäße feststellbar sind.

5.4. Pflanzen gelten am Tag des Einpflanzens, auch bei Abwesenheit des AG, als übernommen.

5.5. Mängel, die leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind vom AG unverzüglich schriftlich zu rügen. Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.6. Für Lieferungen unter Kaufleuten gilt § 377 ABG.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1. Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen angebotskonform, sachgemäß und fachgerecht ausgeführt werden.

6.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gelten ab Abnahme der vertraglichen Leistung, außer es wurden schriftlich längere Zeiten vereinbart.

6.3. Berechtigte Mängel werden vom AN behoben, wenn deren Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls hat der AG das Recht auf angemessene Minderung des Kaufpreises.

6.4. Für Schäden und Verzögerungen, die AN oder AG durch Zufall oder Dritte entstehen, entfällt jede Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Daraus resultierende Stehzeiten werden in Rechnung gestellt.

6.5. Material- und Geländebeschaffenheit werden vom AN nur nach äußerer Beschaffenheit und Struktur geprüft. Für dabei nicht feststellbare Mängel wird keine Haftung übernommen. Mängel ausschließende Prüfverfahren bedürfen der ausdrücklichen Beauftragung und werden gesondert verrechnet. Für Schäden und deren Folgen (z.B. Setzungsschäden), die nicht durch Leistungen des AN entstanden sind, wird keine Haftung übernommen.

6.6. Anwuchs- und Auflaufgarantie wird nur bei Erteilung eines Pflegeauftrages für mindestens eine Vegetationsperiode gewährt. Anwuchs- und Auflaufgarantie kann auch im Rahmen eines Pflegeauftrages nicht gewährt werden, wenn Schäden auf das einer Einflussnahme durch den AN entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstige äußere Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind.

6.7. Für die Wasserqualität von Bachläufen, Zier- und Fischteichen wird als Ergebnis komplexer biologischer Vorgänge und äußerer Einflüsse keine Haftung übernommen. Für die Errichtung von Schwimmteichen, Naturpools und Kleinbadeteichen wird im Rahmen der einschlägigen Normen gehaftet.

6.8. Vom AG beigestellte Pflanzen und Materialien verpflichten den AN nur im Hinblick auf die fachgerechte Arbeit. Werden Pflanzen und andere Materialien vom Kunden beigestellt, so sind Gewährleistungs- bzw. Garantiansprüche mit dem Hersteller bzw. Verkäufer direkt abzuwickeln. Gleiches gilt für Pflanzen und andere Materialien, die auf Kundenwunsch zu Selbstkosten beigestellt werden. Bei Mitarbeit des AG oder von ihm gestellten Personales wird für die Arbeiten, an denen der AG oder von ihm gestelltes Personal beteiligt war, keine Haftung übernommen.

6.9. Durch Garantieleistungen wird die Garantiezeit weder verlängert noch erneuert. Die Garantieleistung erstreckt sich nach Wahl von Garten Eden auf die Reparatur oder die Ersatzlieferung eines vergleichbaren/ gleichwertigen Produktes unter Ausschluss weitergehender Ansprüche.

7. AKONTO, RECHNUNG UND ZAHLUNG

7.1. Wenn im Angebot nicht anders angeführt, erfolgt die Auftragserteilung durch Unterfertigung des Angebotes durch den AG und Einzahlung von 30% der Brutto-Auftragssumme auf das Konto des AN. Die Auftragsannahme in Art und Umfang wird durch die Auftragsbestätigung des AN verbindlich vereinbart. Der Baubeginn erfolgt erst, wenn das Akonto zur Gänze einbezahlt wurde. Wenn im Angebot nicht anders angeführt, werden bei Baubeginn vom AG weitere 30% auf das Konto des AN eingezahlt. Nach Fertigstellung klar definierter Arbeitsabschnitte werden mittels Abschlagsrechnungen/ Teilrechnungen fertige Angebotspositionen in Rechnung gestellt und vom AG auf das Konto des AN eingezahlt. Zahlungsverzug bei Abschlagsrechnungen/ Teilrechnungen von mehr als 5 Werktagen berechtigt den AN zur Einstellung der Bauarbeiten und/oder Lieferungen bis zum Zahlungseingang. Die Schlussrechnungslegung erfolgt nach Baustellenabnahme. Zahlungsziel sind allgemein 8 Werktage. Skonto-Abzüge bedürfen der schriftlichen Vereinbarung vor Baubeginn. Bei Fristüberschreitung berechnet der AN 1,5% der offenen Rechnungssumme an Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeitsdatum. Sämtliche offenen Forderungen des AN gegenüber dem AG werden dadurch und durch bekannt werden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des AG mindern, sofort fällig. Weitere Mahngebühren und Mahnspesen werden nach Aufwand verrechnet. Nach Fristüberschreitung: Übergabe an Inkassobüro bzw. Einreichung Mahnklage. Einbezahlte Beträge gelten erst nach Zahlungseingang auf unserem Konto als bezahlt.

7.2. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Leistungsausmaß. Über das Anbot hinausgehende Leistungen und Zusatzaufträge werden nach den geltenden Verrechnungssätzen/ Regiestundensätzen des AN berechnet.

7.3. Liegen durch den AN unverschuldet zwischen dem Auftrag und der Ausführung mehr als 2 Monate, werden inzwischen von Lieferanten erfolgte Preiserhöhungen an die AG weiter verrechnet.

7.4. Ein vom AG gewünschter Hafrücklass muss vor Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden und ist mit 2% der Netto-Auftragssumme für Privatkunden, mit 3% der Netto-Auftragssumme für Firmenkunden, und auf 3 Jahre begrenzt. Der AN darf den Hafrücklass durch eine Bankgarantie ersetzen.

8. SERVICEVERTRÄGE und PFLEGEAUFRÄGE:

Die Gartensaison beginnt mit Datum der Auftragsbestätigung und gilt 1 Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate (Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Beginn der neuen Saison erfolgen) – danach gilt automatische Verlängerung vereinbart.

WICHTIG und VERPFLICHTEND: Freier Zugang zum Garten. Vor Beginn der Arbeiten wird ein Schlüssel für die Gartentür/-türen übergeben.

Sonderpreise bzw. Pauschalpreise gelten nur bei freiem Gartenzugang und freier Zeiteinteilung. Auf Wunsch werden auch Sondertermine vereinbart bzw. termingebundene Arbeiten durchgeführt- diese werden allerdings zu den jeweils gültigen Regiestundensätzen (Arbeitszeit für zusätzliche Arbeiten) laut zugrundeliegender Rechnung verrechnet.

Vereinbarte Pauschalbeträge erhöhen sich jährlich automatisch in Anpassung an die aktuell bekanntgegebene Inflation.

Die Verrechnung erfolgt für Service- und Pflegeaufträge im Vorhinein (zu Saisonstart), zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen zzgl. Verzugszinsen gemäß den aktuellen AGB verrechnet.

9. EIGENTUMSVORBEHALT: Bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen bleiben sämtliche Lieferungen im Eigentum des AN. Der AN darf nach Überschreitung des Zahlungszieles und schriftlicher Androhung entfernbare Lieferungen auf Kosten des AG abtransportieren.

10. SCHIEDSGUTACHTEN UND RICHTSSTAND

9.1. Bei Meinungsverschiedenheiten fachlicher Art zwischen AG und AN ist das Schiedsgutachten eines von AN oder AG bestellten gerichtlich beideten Sachverständigen der Landeskammer bindend. Die Kosten trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfall beide zur Hälfte. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Leistungserfüllung erfolgte. Es findet ausschließlich Österreichisches Recht Anwendung

11. NICHTIGKEIT: Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser AGB.

12. FIRMENDATEN

Gartengestaltung Dipl. Ing. Christian Hajny/ GARTEN EDEN ° 1180 Wien, Theresiengasse 32/1 °

Mail: office@garteneden.eu ° Mobil 0664/4968262

Bankverbindung: Bank Burgenland BLZ 51 000 Kto. Nr. 91614059700

IBAN: AT 5551 000 91614059700

UID –Nummer: ATU 44584008

DIENSTGEBERNUMMER: 901691538